

Beitragsordnung

des

Magdeburger**Anwalt**Vereins e.V.

in der seit dem 25.04.2018 geltenden Fassung

1. Die Mitglieder des Magdeburger**Anwalt**Vereins e.V. zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe je Mitglied von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Bei einem unterjährigen Eintritt in den Verein zahlt das betreffende Vereinsmitglied für jeden Monat seiner Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrages, wobei nur volle Monate berechnet werden.

2. Die erste Hälfte des Jahresbeitrages ist bis zum 10.01. und die zweite Hälfte bis zum 10.07. des laufenden Jahres fällig.
3. Ein neues Vereinsmitglied zahlt innerhalb von zwei Jahren nach seiner Erstzulassung einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 € höchstens jedoch den vom DAV festgelegten Juniorbeitrag.

Alle übrigen Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 230,00 €, wovon der Magdeburger**Anwalt**Verein jährlich 127,36 € an den Deutschen**Anwalt**Verein Berlin abzuführen hat.

4. Auf Antrag kann ein Mitglied auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit, Alter oder Krankheit für die Zukunft von der Beitragspflicht befreit werden.
5. Die Beitragsordnung wurde neu beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.04.2018 und gilt ab 01.01.2019.